

Ebenholz (*bbnj*)¹, eig. afrikanisches Grenadilleholz (*Dalbergia melanoxylon*)², jetzt n. bis Kordofan-Eritrea³, im Altertum noch nördlicher⁴. Im AR wurde es aus *Jam⁵ importiert, im NR aus *Kusch⁶ und *Wawat⁷, auch aus *Punt⁸ und Wetenet (*Wtnt*)⁹. Anlieferung zeigen zahlreiche Grabdarstellungen¹⁰. In Äg. stellte man daraus *Möbel aller Art¹¹, *Statuen¹², *Toilettengeräte¹³, *Waffen¹⁴, Schiffsteile¹⁵, *Rollsiegel¹⁶ u. a.¹⁷ her; dabei war es mit *Elfenbein beliebtes Einlegematerial¹⁸. Es kommt auch als *Baumaterial vor¹⁹. E. wurde in der *Augenheilkunde²⁰ benutzt, sein *Harz beim *Balsamieren²¹ und als *Weihrauch²², das Holz aber auch beim *Zaubern²³. *Thoeris wird mit dem E. verbunden²⁴, *Horus und *Seth verwandeln sich in der *Dat in einen E.-Baum²⁵. Im Dekan-System gehört E. mit *Gold zum 12. Vorsteher und zu den beiden ersten *Epagomenen²⁶.

¹ Afrikanisches Lehnwort nach Spiegelberg, in: Zs. f. vergl. Sprachwiss. 41, 1907, 13. – ² Loret, in: RecTrav 6, 1885, 130; Lucas, Materials⁴, 435. – ³ Beauvisage, in: RecTrav 19, 1897, 77ff. – ⁴ Strabon XVII, 2 (*Meroe); Plin., nat. hist. XII, 8 (*Assuan). – ⁵ Urk. I, 127. – ⁶ Urk. IV, 695. 702. 709. 715. 720. – ⁷ Urk. IV, 728. 1237; vgl. Barguet, Stèle de la Famine, 30 (Durchgangszoll auf E.). – ⁸ Urk. IV, 326. 329. 335. – ⁹ Inscr. Sinai, 427, Tf. 89. – ¹⁰ In kleinen Balken, e.g. Robert Mond-Oliver Myers, Cemeteries of Amarna, EEF 42, 1937, Tf. 9; Davies, Amarna III, Tf. 15; Herbert Ricke-George R. Hughes-Edward F. Wente, The Beit el-Wali Temple of Ramses II, Chicago 1967, Tf. 9; vgl. Urk. IV, 1346. – ¹¹ Cyril Aldred, Egypt to the End of the Old Kingdom, London 1965, Tf. 50; *hndw* Pyr. 1906; *hndt* Deir el-Gebräwi II, Tf. 10; *qujw* pWestcar 7, 12; Urk. IV, 666; *Stühle Lucas, Materials⁴, 435; *Betten Georg Steindorff, Das Grab des Ti, Leipzig 1913, Tf. 133; *Kopfstützen Lucas, Materials⁴, 435. – *Truhen Admonitions, 3, 5; allgemein Urk. IV, 1046. 1149; vgl. Helck, Materialien, 907–908. – *Götterschreine Urk. IV, 296. 423; CG 70001. 29752 (*Riegel); *Särge pBM 10068 rto 3 (Tf. X). – ¹² Mariette, Dend., 420. 439; oDeM 195. 239; Urk. IV, 667; Borchardt, in: ZÄS 37, 1899, 95f.; Urk. IV, 1046. 1391; vgl. Patrik Reuterswärd, Studien zur Polychromie der Plastik I, Äg., Stockholm Studies in History of Art III, 1, Uppsala 1958, 39ff. – *Uschebtis Hayes, Scepter II, 241, Fig. 146. – ¹³ *Kämme CG 44301. 44309; Haarnadeln CG 44415; Hayes, Scepter II, 63. – *Spiegel Hayes, Scepter I, 200. – Kohl-Gefäß CG 44522 und -Stäbchen CG 44603. 44605–44606. – ¹⁴ Pfeilschäfte Emery, Hemaka, 46 und -spitzen Hayes, Scepter I, 280. – Speerschleuder (*jspr*) Urk. IV, 1393; Aldred, in: JEA 55, 1969, 79; Streit-äxte CG 46128. – *Stäbe BM Stelae, 586;

Hayes, Scepter I, 280. – ¹⁵ pWestcar 5, 8; Hekanakhte Papers, 98f.; Helck, Materialien, 891. – ¹⁶ Petrie, RT II, 22f. – ¹⁷ *Harfen Urk. IV, 23; Etiketten Kaplony, Inschriften I, 284ff.; II, 980ff.; Schreibzeug CG 28092; Gaston Maspero, Trois années de Fouilles ..., MMAF 1, 1885, 136; Hayes, Scepter I, 200; *Brettspiel Hayes, Scepter I, 243; Tafelaufsatz Urk. IV, 1393, 15. – ¹⁸ Z. B. Louvre C 14, Z. 15; Urk. IV, 1149; pKoller 3, 8; Helck, Materialien, 891; Lucas, Materials⁴, 454. – ¹⁹ Urk. IV, 1379, 9. 521. – ²⁰ pEbers 345. 404. 415; pRam. (Barns) III, A 14–15; Grundriß der Medizin VI, 329. – ²¹ Serge Sauneron, Rituel de l'embaumement, Kairo 1952, 36, 1. – ²² Mariette, Dend. I, 47a–c. – ²³ CG 9433; Hayes, Scepter II, 88 (*Amulet); Brunner-Traut, Märchen, 12. 157. 180. – ²⁴ pSallier IV, 1, 9. – ²⁵ Abd el-Mohsen Bakir, The Cairo Calendar Nr. 86637, Kairo 1966, VII, 4ff. – ²⁶ Brugsch, Thes. I, 22. 26; Hans G. Gundel, Dekane und Dekansternebilder, Stud. der Bibliothek Warburg XIX, Hamburg 1936, 386.

Lit.: Säve-Söderbergh, Ägypten und Nubien, 218ff. L. St.

Echnaton s. Amenophis IV.

Edelstein s. Halbedelstein.

Edfu s. Tell Edfu.

Edfu, das unterägyptische s. Tell el-Belamun.

Ehe. A. Allgemeines. Unter E. wird verstanden die auf Dauer berechnete, rechtlich anerkannte Vereinigung von Menschen beiderlei Geschlechts zur Erzeugung von Nachkommen. Heute streben kirchliches u. staatliches Eherecht eine erschöpfende Regelung an, die vor allem die Voraussetzungen der E., ihre Eingehung sowie ihre Auflösung unter strenge Aufsicht nimmt, um gültige Ehen aufrechtzuerhalten. In ihrer inneren Struktur beruht die abendländische E. auf dem Leitgedanken, jedem Gatten gegen den anderen wie gegen Dritte festgelegte Rechte u. Pflichten zuzumessen, in der persönlichen Sphäre wie in den Angelegenheiten des Vermögens. Im altäg. Bewußtsein dagegen scheint die E. kein Rechtsverhältnis¹, sondern eine soziale Tatsache gewesen zu sein (so im Altertum bei manchen Völkern). Sie ist verwirklichte Lebensgemeinschaft von Mann u. Frau, getragen von der Gesinnung der beiden, daß ihre Gemeinschaft eine E. sei; diese Gesinnung muß auf eine ständige, mit Hausstand verbundene Lebensgemeinschaft gerichtet sein, deren vor-

nehmster Zweck ist, durch Erzeugung von vollberechtigten Nachkommen den Fortbestand der *Familie zu sichern. Diese eheliche Gesinnung, die während der ganzen E. u. im ganzen Verhalten praktisch betätigt wird, ist nicht nach juristischen, sondern nach sozialen Maßstäben zu messen. Eine so qualifizierte E. überläßt der Sitte die Bildung der Grundsätze, die die Eingehung, die Auflösung u. den Schutz der E. bestimmen.

In gleicher Weise fehlt der E. jegliche religiöse Weihe (so auch im islamischen Bereich); von der Mitwirkung der *Priester als solche finden wir keine Spur. Das säkulare Wesen u. die außerrechtliche Herkunft der E. erklären es, daß die Ägypter für die Eheschließung trotz ihrer Wichtigkeit keinen Formalakt entwickelt haben^{1a}. Freilich wird sich für diesen Vorgang ein buntes, mit sakralen u. profanen Elementen durchsetztes Brauchtum gebildet haben; Anspielungen auf eine Hochzeitsfeier finden wir in der *Chaemweseerzählung (ptol. Zt), vielleicht auch in der Nachricht von der Hochzeit *Ramses' II. mit der hethitischen Prinzessin. Die Einhaltung dieses Brauchtums ist aber kein Gebot, sondern bloßes Kennzeichen davon, daß ein Ehebund hergestellt wird.

Im folgenden wird die E. im alten Äg. betrachtet, einschließlich der ptol. Zt. Denn gerade aus der SpZt fließen unsere Erkenntnisquellen (in kursivhieratischer u. demotischer *Schrift) reichlicher. Da eine Institution wie die E. den politischen Umwälzungen kaum unterworfen war, dürfte manches aus den Urkunden der SpZt erarbeitete Resultat mutatis mutandis auch auf ältere Epochen zutreffen, zumal mit starkem Konservatismus im familiären Bereich zu rechnen ist.

B. Voraussetzungen der Eheschließung. Über die Grundsätze, nach denen die Ägypter die Gültigkeit einer E. bestimmten, bieten sich einige Anhaltspunkte. In erster Linie wird man die Fähigkeit verlangt haben, mit einer bestimmten Person des anderen Geschlechts eine gültige E. einzugehen. Dabei richtete sich das Heiratsalter des Mannes wohl nach der beruflichen Laufbahn, den wirtschaftlichen Erfolgen u. dem Ansehen der Familie. So berichtet der Offizier Ahmose (18. Dyn.) von sich, daß er Heeresdienste leistete, während er noch Junggeselle war². Hier sei auf die Weisheits*lehre des Ptahhotep verwiesen, die dem Jüngling empfiehlt zu heiraten, erst „wenn du angesehen bist“. Die *Lehre des Anch-Scheschonki (11, 7) aber schärft ihm ein:

„Nimm dir eine Frau, wenn du 20 Jahre alt bist, auf daß du einen Sohn habest, während du noch jung bist“³. Bei der in Äg. ziemlich früh eintretenden Geschlechtsreife dürfte auch manchen Kindern die Ehemündigkeit nicht versagt sein⁴; wir wissen von einer Frau (ptol. Zt), daß sie noch nicht 14 Jahre alt war, als sie die E. einging⁵.

Bei der Durchsicht unserer Urkunden kommt unweigerlich der Eindruck auf, daß Ehen unter Blutsverwandten nicht selten waren. So sind wir von einem *Hohenpriester (NR) unterrichtet, daß seine beiden Töchter mit zwei seiner Halbbrüder verheiratet waren⁶. Von einer E. zwischen Onkel u. Nichte handelt pLeiden 373a (ptol. Zt). Ehen zwischen Vetter u. Kusine dürften häufiger sein (heute noch in Ägypten). In pBibl. Nat. 224/5 u. pChicago 17481 (SpZt) besteht der Verdacht, daß der Mann u. die Frau Halbgeschwister sind; im ersteren Fall wären sie Geschwister mütterlicherseits, im zweiten väterlicherseits. Ehen unter Vollgeschwistern können wir dagegen nicht mit Sicherheit nachweisen. Aus der Zeit der 22. Dyn. ist eine *Geschwisterehe erkennbar. Dabei handelt es sich um die Familie eines Vorstehers der libyschen *Söldner, eine Familie nichtäg. Herkunft; es könnte sein, daß hier ein Brauch des Hofes vom Adel nachgeahmt wurde. Dennoch kann man behaupten, daß die Geschwisterehe keine landläufige Sitte war. Allerdings war sie am Hofe geläufiger; seit je hat sich dieser Brauch im Königshaus erhalten. Galt *Pharao im Prinzip als mit den Göttern identisch, so bezweckte die Geschwisterehe im Herrschergeschlecht die Erhaltung des göttlichen bzw. königlichen Erbes. Wohl aus solchen Erwägungen hat sich mancher *König nicht davor gescheut, eine E. sogar mit der eigenen Tochter zu führen; als Beispiele seien *Amenophis III. u. *Ramses II. erwähnt (letzterer führte Ehen mit drei Töchtern)⁷.

Den Überlieferungen aus der SpZt zufolge scheint es üblich gewesen zu sein, daß die verschiedenen *Bevölkerungsklassen u. Berufsstände (z.B. *Choachyten) unter sich oft heirateten; Ehemann u. -frau pflegten oft denselben Kreisen anzugehören, so daß Schwiegervater u. -sohn nicht selten denselben Beruf ausübten. Jedoch wissen wir von Frau *Nau-nachte (20. Dyn.), daß sie zwei Ehen geführt hat, zunächst mit einem *Schreiber u. später mit einem *Handwerker⁸. Auch erfahren wir durch eine Eheurkunde (ptol. Zt), daß die Ehefrau nach der überaus reichhaltigen Liste ihrer Frauensachen ungewöhnlich reich gewesen

sein muß, während der Mann ein einfacher Soldat war⁴. Im übrigen konnte einer der Eheleute dem Sklavenstand entstammen (s. unten). Schließlich wissen wir, daß manche Gaufürstengeschlechter unter sich heirateten^{8a}.

Ein Ehehindernis durch Herkunft hat es wohl nicht gegeben; ob beide Heiratslustige äg. Abstammung sind oder nicht, spielte kaum eine Rolle. pTurin 2021, 3, 11 (NR) könnte man entnehmen, daß ein Ägypter mit einer Frau aus *Syrien oder *Nubien eine gültige E. hätte abschließen können⁹. Umgekehrt konnte eine Ägypterin einen Ausländer zum Ehemann haben: Wir wissen von einem Königsbarbier (18. Dyn.), daß er seine Nichte einem ehemaligen Kriegsgefangenen zur Ehefrau gab¹⁰; auf einer Stele aus Amarna erkennen wir einen Syrer, dessen äg. Frau — mit dem Titel „Haus herrin“ — ihm gegenüber sitzt¹¹. Zahlreich sind solche Fälle aus dem Königshaus^{11a}. Ferner wissen wir aus der SpZt, daß Ägypter u. Griechen miteinander heiraten konnten; solche Ehen scheinen keinen Beschränkungen unterlegen zu haben¹². Nun lehrt uns ein Text (MR), daß der Ägypter *Sinuhe seine ihm im Ausland von einer Ausländerin geborenen Kinder nicht mit in die Heimat zurücknahm. Daraus kann man nicht folgern, daß sie mangels Ehefähigkeit der Mutter nicht als eheliche Kinder galten. Erzählt wird auch, Sinuhe habe sein Vermögen seinen Kindern überlassen, so daß sein Stamm von seinem ältesten Sohn angeführt wurde. Demnach waren die Kinder nicht mehr minderjährig, so daß sie sich mit ihrem Vater nicht nach Äg. geben mußten.

C. Eheformen. Bei der altäg. Gesellschaft haben wir es mit einer komplexen sozialen Schichtung zu tun; neben Vollfreien gab es Personen mit geminderter Rechtspersönlichkeit. Von Ehegemeinschaften unter diesen hören wir nicht; man vermutet, daß unter ihnen keine E., sondern lediglich Kohabitation bestehen konnte¹³. Dagegen wissen wir von der Aufnahme einer Sklavin in den Haushalt eines freien Ehepaars (20. Dyn.)¹⁴. Eine Wohngemeinschaft mit einer Sklavin scheint im Alten Orient nicht selten gewesen zu sein, vor allem wenn die Ehefrau unfruchtbar war. Sie galt offensichtlich nicht als Vollehe. Denn Sprößlinge aus ihr waren nicht Freie; ihre personenrechtliche Lage war die ihrer Mutter. Demnach muß eine derartige Gemeinschaft in der sozialen Anschauung zwar als eine Art faktischen (Ehe)verhältnisses anerkannt gewesen sein, die aber rechtliche Benachteiligung nicht ausschließt; man könnte allenfalls an eine

Eheform minderen Rechts (Konkubinat) denken. Daraus läßt sich folgern, daß eine vollgültige E. nur bei Rechtsgleichheit beider Ehegatten möglich war; bei der Schließung einer solchen E. müssen beide Teile Freie sein. Wohl deshalb mußte eine Sklavin, die der oben angeführten Geschlechtsgemeinschaft entstammt, freigelassen werden, wenn sie in rechtmäßige E. mit einem Freien hingegeben wurde. Umgekehrt liegt der Fall: Ein Königsbarbier hatte wohl bei der Schließung der Vollehe seiner Nichte mit seinem *Sklaven diesen freizulassen¹⁰. Daraus ersieht man, daß bei Rechtsungleichheit die Ehefähigkeit fehlte; m.a.W. ein rechtsgültiges Eheband war nur unter Freien möglich.

Herodot (II 92) berichtet, daß bei den Ägyptern die Einehe ebenso das übliche sei wie bei den Griechen. Dagegen lebten, nach Diodor (I 80, 3), nur die Priester monogamisch, die übrigen Menschen polygamisch. Diodor bemerkt ferner (I 27), bei den Ägyptern herrsche das Weib über den Mann, u. die heiratenden (Männer) versprechen im Ehekontrakt, in jeder Beziehung der Ehefrau gehorchen zu wollen. Dies kann die Polygamie nicht begünstigen. Konkrete Fälle von Vielehe sind jedoch bekannt, vorwiegend aus dem Königshaus, wo aber die ausländische Frau meist als Nebenfrau angesehen wurde. Ramses II. führte z.B. eine Vielehe; als er mit dem Hethiterkönig den Friedensvertrag schloß, führte er auch dessen Tochter als Gemahlin heim. Diese Heirat war wohl die Besiegelung des geschlossenen Freundschaftsbundes. Schon Amenophis III. u. *Amenophis IV. hatten ebenso gehandelt, als sie aus diplomatischen Erwägungen Prinzessinnen von *Babylonien u. *Mitanni zur königlichen Gemahlin machten, Könige also, die ihre Hauptgemahlinnen so ehrten, daß sie fast Mitregentinnen gewesen zu sein scheinen. Gesellschaftliche Erwägungen werden auch mancher Mehrehe bei Privatpersonen aus führenden Kreisen (z.B. Gaufürsten) zugrunde gelegt haben.

Aus dem MR sind einige Fälle aus bürgerlichen Kreisen bekannt, die kaum sicher zu deuten sind, aber Polygamie von vornherein nicht ausschließen¹⁵. Jedoch ist diese in pBM 10052, 15, 7 u. pMayer A, 13 C, 6–7 (NR) nachweisbar. Nun wissen wir, daß nach den Normen des Ehegüterrechts (seit dem NR belegt) die Verpflichtungen des Ehemannes für seine wirtschaftliche Lage so groß sind (s. unten), daß eine Multiplikation durch Begründung weiterer u. gleicher Ansprüche bei etwaiger Bigamie nahezu ausgeschlossen erscheint; hinzu kom-

men erbrechtliche Verfügungen, die der Mann zugunsten der Kinder häufig trifft. Aus diesen wirtschaftlichen Erwägungen läßt sich das Dominieren der Monogamie bei der Masse des Volkes erklären; Polygamie bildet die Ausnahme (so auch im modernen Äg.). Leisten sich wohlhabende Personen einen *Harim oder Nebenfrauen, so treten diese in familienrechtlichem Range hinter die Hauptfrau zurück¹⁵. Im Königshaus lagen die Dinge ähnlich. Insofern kann man von monogamischer Auffassung sprechen, vor allem auch dann, wenn eine E. minderen Rechts (Konkubinats) neben der Vollehe besteht; unter Polygamie versteht man ja das Nebeneinanderbestehen von mehreren Ehen unter der Voraussetzung, daß alle Ehefrauen untereinander völlig gleichberechtigt sind. Von Polyandrie finden wir übrigens keine Spur.

Bei unserer Betrachtung gehen wir vom Regelfall aus, daß die *Frau in das Haus des Mannes übersiedelt (patrilokale E.). Aus der Perserzeit gibt es aber zwei Fälle (pBerlin 3078 u. pLibbey), nach denen nicht die Frau zum Manne, sondern umgekehrt der Mann zur Frau zieht oder sich mit gelegentlichen Besuchen bei der Frau begnügt (matrilokale E.)¹⁶. Ob die Frau nach der Eheschließung weiterhin im Elternhaus verblieb u. dort die Besuche des Mannes empfing oder sie einen eigenen Hausstand gründete, wissen wir nicht. In oNash 6 (NR) beklagt sich ein Mann über das Verhalten seiner Frau bzw. ihrer Angehörigen, diese haben ihn zweimal aus der Hausgemeinschaft ausgeschlossen; vermutlich handelt es sich dabei um eine matrilokale E.¹⁷. Aus pDeM 27 (NR) geht hervor, daß ein Ehemann bei seinem Schwiegervater wohnte; wohl geht es auch hier um eine matrilokale E.¹⁸. Damit scheint diese Eheform bereits im NR bestanden zu haben. Beachtenswert ist ferner, daß alle Belege für diese Eheform aus dem thebanischen Raum stammen.

In der matrilokalen E. ist die Stellung des Mannes offenbar schwächer als in einer patrilokalen; eine wirtschaftliche Überlegenheit oder gesellschaftliche Vorrangstellung der Frau können wir vermuten. Dafür spricht auch, daß der Mann einer von der Frau ausgestellten Urkunde bedarf, wohl um seine Rechte beweisen zu können. In den beiden Papyri aus der Perserzeit rühmt sich die Frau dem Mann gegenüber: „Du hast mich zur Ehefrau gemacht“¹⁹; darüber hinaus quittiert sie über eine ihr übergebene Gabe, wobei die ehgüterrechtliche Stellung vom Standpunkt der Frau geregelt wird. pLibbey enthält ferner die

Klausel: „An einem von dir gesetzten Termin, an dem du sagen wirst: ‚Nimm eine Abschrift der obenstehenden Urkunde auf einem anderen Papyrus an‘, werde ich (sie) annehmen.“ Bedeutet dies, daß die Frau ihre E. in eine patrilokale umzuwandeln bereit wäre, sollte der Mann es wünschen? Immerhin wird sich die Besuchsehe wenigstens praktisch zugunsten einer größeren persönlichen u. wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Frau ausgewirkt haben.

Eine E. auf begrenzte Zeit (ptol. Zt) ist belegt (oStraßburg 1845)²⁰. Ein Gänsehirt geht eine E. für die Dauer von nur 9 Monaten ein. Dabei wird ein Geldbetrag zugunsten der Frau ausgemacht; bei vorzeitiger Scheidung ihrerseits verliert sie diesen Betrag. Ob diese E. den Zweck hat, die Fruchtbarkeit der Frau vor dem Eingehen einer dauernden Bindung zu prüfen, oder dem Ehemann unmöglich war, der Frau eine längere Dauer der E. in Aussicht zu stellen, ist nicht auszumachen.

D. Eheschließung u. persönliche Wirkungen. Vom Zustandekommen der E. wissen wir einiges. Es scheint, daß der Eheschließung eine Eheabsprache voranzugehen pflegte²¹. Dabei kann die Initiative von dem Bräutigam ausgehen. Dies zeigt sich in der Redewendung, daß der Bräutigam ins Haus des Brautvaters eintritt (*‘q r pr*) bzw. sich eine Frau macht/nimmt (*jrj m hmt*)²². In pRylands 9 (27. Dyn.) ist deutlich, daß der Bräutigam um die Braut bei ihrem Vater angehalten hat. Nach Herodot (II 47) u. der Lehre des Anch-Scheschonki verfügt der Vater, wohl als Gewaltherr, über die Hand seiner Tochter. Dies steht im Einklang mit der vorherrschenden patriarchalen *Familienstruktur. Im Falle des Ablebens des Vaters konnte das Vergebungsrecht von dem überlebenden Gewaltherrn ausgeübt werden. So wurde eine Braut von ihrem Onkel¹⁰, vielleicht als Vormund/Vertreter, in einem anderen Fall von ihrer (Adoptiv-)mutter¹⁴ dem Brautwerber gegeben. In diesen Fällen scheint die Braut Objekt der Eheabsprache zu sein; ihre Zustimmung war rechtlich wohl nicht erforderlich. Während der Regierung *Amasis' (26. Dyn.) tritt eine Änderung insofern ein, als sich Braut u. Bräutigam in den Urkunden nunmehr als Partner gegenüberstehen. Damit wird die Braut zum Subjekt der Eheschließung erhoben. Seitdem enthalten die Urkunden die Formel: „Der Mann A sprach zu der Frau B: ‚Ich habe dich zur Ehefrau gemacht‘“; pBerlin 3078 u. pLibbey werden dagegen vom Standpunkt der Frau formuliert: „Du hast mich zur

Ehefrau gemacht“. Im übrigen ist bisher kein Fall bekannt, in dem ein Vater für seinen Sohn bei dessen Eheschließung handelte, obwohl sein Einfluß nicht ausgeschlossen bleiben durfte. Schließlich ist von der Eheabsprache das Verlöbniß (gegenseitiges Versprechen von Mann u. Frau über zukünftige Eheschließung) zu scheiden; letzteres ist den Urkunden nicht zu entnehmen.

Seit der SpZt erwähnen zahlreiche Urkunden eine Ehefrauen-/Jungfrauengabe. Es handelt sich um eine Gütermasse, die der Brautwerber der Braut wohl dafür gibt, daß sie nun nicht mehr Jungfrau ist; mit der Zeit wird diese Gabe in der Weise fingiert, daß der Ehemann sie lediglich bei etwaiger Scheidung zu erbringen hat. Die Benennung „Jungfrauengabe“ (*šp-rmw-t-šmt*)²³ läßt die Annahme zu, daß die Jungfräulichkeit der Braut hochgeschätzt war u. rechtlich von Bedeutung sein konnte. In manchen Kulturen (z. B. im israelitischen u. islamischen Bereich) ist dieses physische Merkmal bei der Eingehung der E. nicht irrelevant. Bei den äg. Verhältnissen dürfte dies auch zutreffen; die Beeinträchtigung der weiblichen Körperintegrität vor der E. konnte als Wert- bzw. Rechtseinbuße aufgefaßt sein.

In einigen Urkunden (SpZt), die von Ehescheidung handeln, taucht das „Recht an der Frau“ (*hp-n-hmt*) auf. In solchen Urkunden bekräftigt der Mann seiner Frau gegenüber: „Ich bin fern von dir (in bezug) auf das Ehefrauenrecht“. Daraus geht hervor, daß dem Mann ein Recht an seiner Frau während der E. zusteht. Mit diesem Recht dürfte gemeint sein, daß die Frau während der E. die ehelichen Zwecke zu erfüllen bzw. den ehelichen Pflichten nachzukommen hat²⁴.

Bei der Betrachtung der altäg. E. wird in der Literatur manchmal von Leistung u. Gegenleistung gesprochen. Die Leistungen des Mannes an die Frau (die Ehefrauen- bzw. Jungfrauengabe), die Sicherungsübereignung des ganzen Vermögens des Mannes zugunsten der Ehefrau, die Einsetzung der Kinder als Erben des Vermögens u. was wir sonst als Leistungen des Mannes sehen (s. unten)²⁵, all das wird der copula carnalis bzw. dem dauernden Zusammenleben, das die Ehefrau dem Mann gewährt, gegenübergestellt. Im übrigen mag zutreffen, daß in äg. Verhältnissen die Vermögensleistungen des Mannes für eine Frau, die eine zweite E. eingeht, nicht mehr so hoch sein werden, wie bei der Eheschließung mit einer Frau, die noch Jungfrau bzw. noch nicht verheiratet ist. Spricht man von Leistung u. Gegenleistung, so würden Kauf u. Ehe-

schließung der juristischen Struktur nach übereinstimmen. Ob dies vom heutigen Standpunkt aus so aussieht, ist nicht maßgebend. Vielmehr kommt es darauf an, ob den Alten bei der Eheschließung der Gedanke an den Kauf gekommen ist. Betrachten wir die Eheurkunden, so stellen wir fest, daß das verwendete Formular von dem der Kaufvereinbarungen grundverschieden ist. Dies läßt darauf schließen, daß die Eheschließung wirtschaftlich kein Kauf war. Freilich setzen die Eheurkunden erst ab der 22. Dyn. ein. Unsere Schlußfolgerung dürfte jedoch auch für die älteren Epochen gelten, da sich überhaupt keine Spur von Kauf-ehe aufzeigt.

Eine Fülle von Inschriften, auch Eheurkunden, umschreiben die Ehefrau mit „Schwester“ des Ehemannes. Eine so bezeichnete Gattin muß nicht unbedingt eine leibliche Schwester sein; auch Ehegatten pflegten sich oft als Bruder und Schwester zu bezeichnen. Daraus können wir folgern, daß die Ägypter bei der Begründung der E. ein natürliches Verwandtschaftsverhältnis nachahmten. Juristisch könnte man es so verstehen: Nach der Eheschließung mag die Frau die rechtliche Stellung einer Schwester dem Manne gegenüber gehabt haben, wobei eine Adoption durch den Vater des Mannes (*filiae loco*) nicht stattfand. Allein aus der Verwendung der Wörter „Bruder/Schwester“ können wir aber nicht auf Fratriarchat schließen, bei dem die fremde Frau in die Munt bzw. unter die Herrschaftsgewalt ihres Mannes als Schwester tritt. Die Eheschließung verändert zwar den Personenstand der Ehegatten, bringt aber für die Frau wohl keine Einbuße ihrer Rechtspersönlichkeit außer der Aufgabe des Verkehrs mit dem anderen Geschlecht. Aus keiner Epoche der altäg. Geschichte hören wir von Begründung eines familienrechtlichen Gewaltverhältnisses, das sich zum Nachteil der Ehefrau auswirkte²⁶. Die Frau war ja in vieler Hinsicht dem Manne gleichgestellt; deshalb scheint eine chemännliche Gewalt über sie nicht in Frage gekommen zu sein.

Im allgemeinen hat der Schwiegervater die Interessen seiner Tochter bei der Regelung ihrer Stellung dem Mann gegenüber wahrzunehmen, wenn sie sich dazu außerstande sieht. Wir haben gesehen, daß der Bräutigam sich zunächst an ihn wegen Begründung der E. wendet. Ihm stellt der Bräutigam manchmal die Eheurkunde aus²⁷. Die Eheurkunde wurde in der Regel vom Schwiegervater aufbewahrt²⁸. Ferner war dieser sittlich verpflichtet, die Interessen seiner Tochter auch während der E. dem Mann gegenüber durchzusetzen, u. bei

etwaiger Scheidung ihr eine zusätzliche Sicherung gegen wirtschaftliche Not (z.B. Wohnrecht) zu gewähren²⁹.

E. Güterrecht. Neuere Untersuchungen über die seit der 22. Dyn. überlieferten Eheurkunden (*c-/sb-|dm^c-n-hmt*) haben ergeben, daß die güterrechtliche Vereinbarung kein Essential für das Zustandekommen einer vom Recht gebilligten E. war, zumal diese Vereinbarung auch zu einem späteren Termin als die Eheschließung stattfinden konnte³⁰. Die Güterrechtsregelung ist demnach vom Eheschließungsakt zu trennen, auch wenn beides in manchem Fall zeitlich zusammentreffen konnte. Immerhin spricht der ausschließlich güter- u. erbrechtliche Charakter der Eheurkunden dafür, daß die Aufmerksamkeit des Rechts lediglich der Regelung von Vermögensangelegenheiten galt. Das ist eine privatrechtliche Reflexwirkung der E. Im übrigen erklären sich die Eheurkunden keineswegs aus der Existenz einer gesetzlichen Vorschrift. Ferner lehrt uns die *Chaemweseerzählung: Eine Frau, die auf Ansehen in ihrer sozialen Umwelt achtet, verlangt, daß der Mann ihre güterrechtliche Stellung regle.

In ihren Klauseln weisen die Eheurkunden starke Abweichungen auf, vielleicht durch lokales Brauchtum bedingt. Dies läßt darauf schließen, daß die Ehepartner bei der Gestaltung ihres Güterstandes einen weiten Spielraum hatten. Dabei ist wohl aufgrund der Gleichstellung der Frau von separatio bonorum auszugehen³¹. Die Güter, die in Betracht kommen, können einige der folgenden sein:

1. Die Frauen- bzw. Jungfrauengabe (*šp-n-shmt|šp-rmw-t-shmt*)²³ erbringt der Mann für die Ehefrau. Es handelt sich um eine nicht allzu große Gütermasse (*Schmuck oder Geld u. *Getreide), deren Wert (oft nur ein Bruchteil vom Silber-*dbn*) etwa dem Preis eines Sklaven entspricht. Mit der Zeit wird sie zu einer fiktiven Leistung, so daß sie praktisch eine Versorgung für die Frau nach beendeter E. darstellt.

2. Die Frauensachen (*nktw-n-shmt*) bringt die Frau mit in die E. (erst seit 364 v. Chr. belegt). Es handelt sich vorwiegend um Hausrat (*Bett, *Gefäße, *Spiegel, Ofen u. dgl.); dazu kommen Schmuck u. Kleidungsstücke für die Frau (wichtigstes ist das *jnšn*, das in den Listen kaum fehlt u. einen bedeutenden Sachwert hat), manchmal auch *Musikinstrumente sowie Geld, selten *Esel. In den Listen ist jeder einzelnen

Sache deren Wert bzw. Preis beigefügt; am Ende ist die gesamte Wertsumme angegeben (so heute noch in Äg.)³².

3. Einige Urkunden erwähnen das „Geld des Ehefrau-Werdens“ (*hd-n-jr-hmt*) (seit 517 v. Chr. belegt). Es ist eine Zahlung in Geld oder Naturalien (bis 3 Silber-*dbn*) von der Frau an den Mann in bezug auf die Eheschließung. Es bestehen jedoch Zweifel, ob der Mann in jedem Falle die Zahlung tatsächlich empfangen hat; im übrigen konnte sie zur Zeit der Eheschließung nur teilweise erbracht werden.

4. In anderen Urkunden kommt eine Dotation/Alimentation (*s^cnb*) (seit 361 v. Chr. belegt) vor, die die Frau bzw. ihr Vater dem Mann zubringt – vielleicht fiktiv, so daß es ein Versorgungskapital für die Frau nach beendeter E. darstellt. Diese Mitgift ist ein vollwertiges Entgelt (6 bis 51 Silber-*dbn*) für einen genau angegebenen jährlichen Unterhalt (*q-hbs* = Nahrung u. Kleidung), den der Mann der Frau während der E. gewährt. Dabei werden die Frau „Alimentationsfrau“ (*shmt-n-s^cnb*) u. die Urkunde „Dotations-/Alimentationsurkunde“ (*sb-n-s^cnb*) genannt. In der Urkunde sichert der Mann der Frau ferner zu, daß alles, was er zu eigen habe u. noch erwerben werde, Pfand bzw. Sicherungseigentum (*jmšt*) für den Unterhalt der Frau sei, den er ihr in der Urkunde verspricht³³. Dazu kann er ihr eine Geldzahlungsurkunde (*sb-n-dbs-hd*) ausstellen, womit er ihr sein ganzes Vermögen fiduziarisch übereignet; eine solche Übertragung ist wirtschaftlich ungefährlich für ihn, solange er sich nicht scheidet. Bei dieser Regelung ist die Stellung der Frau besonders stark; sie bekommt einen Rechtsanspruch auf den versprochenen Unterhalt.

5. Das Mannesvermögen wird zunächst von der Eheschließung nicht berührt. Die Bezeichnung „Vater- u. Muttergut“ (*jb-t-jt-mwt*) ist zwar wenig belegt, kann aber das in die E. mitgebrachte bzw. während der E. erworbene Mannesvermögen umschreiben³⁴. Von einem *jb-t-jt-mwt* der Frau hören wir nicht. Doch kann sie privates Vermögen (z.B. Immobilien) haben z.B. aus Erbschaft, früherer E.³⁵.

6. Von der gemeinsamen Errungenschaft sprechen die Texte, sofern die Auflösung der E. mit ihren Folgen ins Auge gefaßt wird. Seit dem NR steht der Frau mindestens ein Drittel zu³⁶.

Das von der Frau in die E. mitgebrachte Gut wird vom Mann verwaltet u. genutzt. Dieses Gut hat primär wohl den Zweck, zur Begründung bzw. Verbesserung des Hausstandes

des Ehemannes beizutragen. Daneben hat es die Aufgabe, die wirtschaftliche Versorgung der Frau nach beendeter E. zu erleichtern bzw. verbessern.

Um die vermögensrechtlichen Interessen der Ehefrau sicherzustellen, kann der Mann Maßnahmen ergreifen. Er kann dafür mit seinem gegenwärtigen u. zukünftigen Vermögen haften; manchmal ist dies Sicherungseigentum der Frau für ihren Unterhalt. Ferner kann er erbrechtliche Verfügungen treffen, indem er den ältesten Sohn, alle Söhne/Kinder aus der E., oder alle Kinder schlechthin zu Erben einsetzt. Die Frau kann dabei berücksichtigt werden, indem sie als Erbmittlerin fungiert (schon aus älteren Epochen belegt); damit erben die Kinder nur über sie³⁷. Bei diesen Maßnahmen kann der Mann über das Ehevermögen zugunsten Dritter nicht mehr ohne Zustimmung der Frau u. Kinder rechtswirksam verfügen. Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Mannes haften manchmal seine nächsten Verwandten (z.B. Vater, Mutter)³⁸ (*Erbe).

Während der E. hat der Mann grundsätzlich der Frau einen Lebensunterhalt (Getreide, *Öl, *Kleidung, Geld u. dgl.) zu leisten u. sie an seinem Lebensstandard teilhaben zu lassen. Dieser Tatbestand hat sich in der Urkundensprache so niedergeschlagen, daß manche Eheurkunde „Ehefrauen-Nahrungs- u. Kleidungschrift“ (*sb-hmt 'q-bbs*) genannt wird³⁹. Zu bemerken ist ferner, daß der in einer Dotationschrift vereinbarte Unterhalt oft höher ist als bei anderen Güterständen. Die Unterhaltspflicht trifft den Mann auch dann, wenn sich die Frau zeitweise in einem fremden Haushalt aufhält. Auch nach beendeter E. hat er manchmal für ihren Unterhalt aufzukommen; dies hängt vom vereinbarten Güterstand ab (s. unten). Auf der anderen Seite scheint die Sitte bei Bedürftigkeit des Ehemannes von der Ehefrau bzw. ihren nächsten Angehörigen verlangt zu haben, nach Maßgabe ihrer Lebensstellung u. ihres Vermögens zum ehelichen Aufwand (z.B. mit Konsumtibilien) beizutragen⁴⁰.

Die Frage einer Probezeit wirft pLouvre 7846 (Jahr 546 v. Chr.) auf. In dieser Eheurkunde erklärt der Mann, daß die vor 7 Jahren (für die gleiche Frau) ausgestellte Frauenurkunde durch die jetzige hinfällig geworden sei. Das Eheband als solches berührt die Urkunde nicht; es wird angenommen, daß die Frau rechtlich bereits Ehefrau war. Vielleicht war der Mann nach Ablauf der Frist nunmehr verpflichtet, die güterrechtlichen Ansprüche der Frau u. das Erbrecht der Kinder endgültig festzusetzen.

Diese Frist begegnet in zwei weiteren Texten (NR)⁴¹: Vater gewährte seinem Schwiegersohn während 7 Jahren eine Leistung von Getreide, Ehefrau erledigte während 7 Jahren Hausarbeiten ohne Diener. Demnach liegt eine Art Probezeit durchaus im Bereich der Möglichkeit; nach Ablauf dieser Frist hätte der Mann den Güterstand endgültig zu gestalten⁴². Zu beachten ist ferner, daß alle Texte aus dem thebanischen Raum stammen.

F. Ehebruch. Unter den Märchen erzählt pWestcar von einem *Priester, der von seiner Frau betrogen wurde. Er ließ den Ehebrecher durch ein *Krokodil fangen u. ihn vor den König legen, worauf dieser den Ehebrecher zum Krokodilfraß verdammt; dann ließ der König die Frau des Feuertodes sterben u. (ihre Asche) in den Fluß werfen⁴³. Im übrigen warnt die *Lehre des Anch-Scheschonki eindringlich vor dem Tatbestand des Ehebruches.

Demgegenüber wird in einigen nicht-literarischen Texten (NR) vom Ehebruch berichtet⁴⁴: In einem *Papyrus wird einem Mann u. a. vorgeworfen, er habe fremde Ehefrauen geschändet. In einem anderen Fall beschuldigt eine Frau einen Mann wegen Ehebruches, vermutlich vor Gericht. In einem *Ostrakon behauptet ein Mann eidlich vor Gericht, keinen Ehebruch mit einer Frau getrieben zu haben. Nach pDeM 27 soll ein Ehemann seine Frau mit ihrem Buhlen im Ehebruch ertappt haben. Daraufhin wandte er sich ans Gericht, wo der Ehebrecher beschwören mußte, den Umgang mit der Frau zu unterlassen, sonst träfen ihn *Verstümmelung von *Nase u. *Ohren sowie *Verbannung nach *Nubien. Später setzte der Ehebrecher sein Tun fort u. soll die Frau geschwängert haben. Erneut mußte er vor Gericht beeden, die Frau nie mehr aufzusuchen; widrigenfalls würde er zum Steinbrechen in *Elephantine eingesetzt. Was in diesem Fall mit der Frau zu geschehen hatte, entzieht sich unserer Kenntnis⁴⁵. Immerhin spricht die Möglichkeit, Ehebrecher gerichtlich belangen zu können dafür, daß die Institution der E. gerichtlichen bzw. staatlichen Schutz genossen hat.

Aus zahlreichen Tempeleiden (SpZt) geht hervor, daß manche Ehefrau, deren Leumund wohl gefährdet war, eidlich u. a. bekräftigen mußte, keinen außerehelichen Beischlaf seit der Heirat begangen zu haben⁴⁶. Ein umgekehrter Fall, daß der Ehemann dasselbe beid, ist bislang nicht nachweisbar. Das läßt annehmen, daß die Ehefrau stärker als der

Ehemann an die eheliche Treue gehalten wird. Der Ehebruch wird wohl nur von der Frau aus festgestellt; nur die Frau kann die eigene E. brechen (so in der alten Welt u. in den Religionen)⁴⁷. Diese Auffassung entspricht dem ersten Zweck der E., legitime Kinder zu erzeugen; sie bedeutet keine Minderwertung der Frau, sondern ihre Würde, den Frieden von Haus u. Familie zu garantieren. Dies spricht sich in den kursivhieratischen Eheurkunden aus, wo die Rede ist von der „großen Untat, die man an einer Frau finden (kann)“; darunter wird der Ehebruch verstanden. Lastet einer Frau der Ehebruch an, so kann der Ehemann sie ohne güterrechtliche Auseinandersetzung verstoßen.

G. Lösung des Ehebandes. Die E. kann aufgelöst werden durch Tod oder Scheidung. Nach beendeter E. kann der Ehepartner, Mann oder Frau, eine neue E. eingehen; Belege für Wiederverheiratete finden sich zur Genüge. Uns interessiert hier die Beendigung der E. durch Scheidung (richtiger: Verstoßung, Entlassung). Wie die Eheschließung scheint auch die Scheidung ein Privatakt gewesen zu sein; an einer staatlichen oder kirchlichen Eheaufsicht fehlt es so gut wie völlig. Das Recht nimmt die Scheidung als gegeben an, wenn sie verwirklicht ist. Nicht nur Männer, sondern auch Frauen (belegt seit der Perserzeit) können die E. beenden⁴⁸; vermutlich konnte man es auch in früheren Zeiten. Das Eheverhältnis kann seitens eines Eheteils durch einseitige Aufsage aufgelöst werden⁴⁹. Bei mancher Scheidung hat die Frau das Haus zu verlassen⁵⁰; manchmal darf sie darin weiterwohnen⁵¹.

Gründe der Scheidung sind: z.B. Ehebruch von seiten der Frau; Unfruchtbarkeit der Frau; der eine Eheteil hat einen Mangel, der Abneigung des anderen hervorruft; der eine Teil mißfällt dem anderen oder will eine dritte Person heiraten. Kurzum, die Auflösung der E. war dem Ermessen der Gatten überlassen; Scheidungsgründe können gerechtfertigte u. ungerechtfertigte sein. Es herrschte offenbar Scheidungsfreiheit. Jedoch ist die unverschuldete Scheidung sittlich mißbilligt. Daß die altäg. Ehen trotz des Fehlens religiöser Weihe sowie rechtlicher Sicherung in der Regel Bestand hatten, legt ein beredtes Zeugnis ab von dem hohen sittlichen Niveau der Zeit. Die Macht der mores hielt die Ehegemeinschaften nicht weniger streng gebunden als anderwärts die Gebote von Religion u. Recht.

Nach der Scheidung pflegte der Mann der Frau eine Scheidungsurkunde auszustellen, in

der er auf sein Ehefrauenrecht verzichtet u. der Frau den Weg der Wiederheirat freigibt; solche Urkunden sind seit dem 6. Jh. v. Chr. bezeugt⁵².

Durch leichtfertige Scheidung können für den verstoßenen Eheteil unbillige Härten entstehen. Diese Härten suchte man durch eine Vermögenseinbuße des anderen Eheteils auszugleichen. Bei der Scheidungsfreiheit ist es recht u. billig, die güterrechtlichen Folgen von vornherein ins Auge zu fassen u. die Scheidung durch eine empfindliche Vermögenseinbuße zu erschweren, im Interesse einer Erhöhung der Stabilität der E.

Die matriloalen Urkunden erklären, daß der Mann, wenn die Frau die E. löst, die Hälfte der Frauengabe zurückerhalten soll. Ebenso wird die Errungenschaft verteilt: Der Mann erhält ein Drittel des Zugewinns (pLibbey) bzw. die ganze Errungenschaft (pBerlin 3078). Beide Urkunden aber sagen nichts darüber, was zu geschehen hat, wenn der Mann die E. löst.

Die patriloalen Urkunden zeigen starke Abweichungen auf. Je nach dem vereinbarten Güterstand hat die verstoßene Frau den Anspruch auf einige der folgenden Gütermassen: die Frauengabe, gleichviel, ob sie fiktiv war oder tatsächlich hingegeben wurde (in pLonsdorfer erhält die Frau das Doppelte der Frauengabe, jedoch nur die Hälfte, wenn sie sich scheidet); die Frauensachen oder ihren Wert; das Geld des Ehefrau-Werdens; die Dotation; sonstiges Privatvermögen; das Mannesgut (Vater- u. Muttergut), das den Kindern aus der E. gebührt; von der gemeinsamen Errungenschaft ein Drittel, gegebenenfalls die ganze (seit dem NR)⁵⁶; eine Scheidungsstrafe, die manchmal ein Drittel des Mannesvermögens ausmacht (das Doppelte steht der Frau zu, wenn der Mann eine andere Frau heiratet). Freilich variiert dieses Schema von Fall zu Fall, vor allem wenn die Scheidung durch die Frau herbeigeführt wird. War der Mann nicht imstande zu zahlen, dann mußte er der Frau in einer Abstandsurkunde (*sh-n-ny*) die endgültige Übertragung seines Vermögens bestätigen.

Nach der Scheidung können der Frau weiterhin Unterhaltsansprüche gegen den Mann zustehen⁵³. Hatte der Mann „Geld des Ehefrau-Werdens“ erhalten, so hat er der Frau Unterhalt zu gewähren, bis er es zurückgezahlt hat. Hatte er „Dotation“ empfangen, so hat er für ihren Unterhalt solange aufzukommen, bis sie das Gut zurückverlangt u. es erhalten hat.

Somit war manche E. praktisch unscheidbar, weil dem Manne von seinem Vermögen nichts übriggeblieben wäre. Seine Verpflichtungen

sind für seine wirtschaftliche Lage so einschneidend, daß für den Regelfall Stabilität der E. anzunehmen ist. Dennoch ist die Scheidung nicht selten vorgekommen⁵⁴. Durch sie hat sich mancher Mann wirtschaftlich ruiniert⁵⁵. Die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Frau war dagegen nicht ungünstig.

H. Soziologisches. In Betracht kommen schließlich die Beziehungen zwischen beiden Geschlechtern. Daß biologische Bedürfnisse diesen Beziehungen zugrunde liegen, ist unbestreitbar. Auch ist man nicht prüde. Das zeigen mit Deutlichkeit Bilder, Märchen u. Liebesdichtung; letztere bringt allerdings unter großer Zurückhaltung erotische Verbindungen der Geliebten zur Sprache. Im pWestcar ist ein *Märchen enthalten, das eine Liebe preist, die ihren Bestrebungen nach auf Ehebruch ausgeht; gleichzeitig macht es den Mann fast zum Spielzeug der Frau. Demgegenüber huldigt die Lyrik einer Liebe, die wohl außerhalb der E. lebt; in der Liebesdichtung haben E. u. Liebe nichts miteinander zu tun. Allerdings kennt man die Kluft zwischen den Geschlechtern. Deshalb sagt Ptahhotep u.a.: „Wenn du Freundschaft dauern lassen willst in einem Haus, wo du Zugang hast als Herr, Bruder oder Freund, welchen Ort du auch betreten magst: Hüte dich, den Frauen zu nahen.“ Damit wurde der Unterschied erkannt zwischen einem Sich-Verlieren an das Weibliche u. einer selbstbeherrschten Haltung³, die nach allgemeiner Auffassung nur durch E. u. Hausstand gewährleistet wird. Nach Ptahhotep scheint die E. also den Zweck zu haben, Unzucht zu verhindern. Andere Weisheitslehren finden aber den Sinn der E. u. ihre Existenzberechtigung in der Kindererzeugung (*Lehre des Anii, Anch-Scheschonki).

In seiner *Lehre tut Ptahhotep seine Auffassung von der E. kund, indem er seine Schüler zu guter Lebensführung erziehen will: „Wenn du angesehen bist, gründest du dir einen Hausstand u. liebst deine Frau, wie es sich gehört.“ Dies ist ein praktischer Rat, dessen Befolgung die persönliche Wohlfahrt fördert u. dem Schüler in jeder Weise zum Vorteil gereicht. In dieser Auffassung stimmen andere Lehren (Anii, Anch-Scheschonki) überein. Die Weisheitsliteratur bejaht grundsätzlich die E.; asketische Gedankengänge, die der E. bedrohlich sind, finden darin keinen Platz. Ptahhotep fährt fort, indem er dem Schüler empfiehlt, die Ehefrau gerecht zu behandeln: „Fülle ihren Leib (mit Speise) u. bekleide ihren Rücken; Heilmittel für ihren Leib sei Salböl;

erfreue ihr Herz, solange du lebst; sie ist ein guter Acker für ihren Herrn.“ Diese Empfehlung reiht sich unter die anderen ein als eine praktische Nutzenanwendung; sie zeigt deutlich die teleologische Tendenz der sittlichen, im Eheleben gültigen Normen. Vor allem die verantwortungsbewußten Ehefrauen nimmt die Lehre des Anii in Schutz. So sagt dieser Weise u.a.: „Bedränge nicht die Frau in ihrem Haus, wenn du weißt, daß sie tüchtig ist.“ Diese Forderungen der Weisheitslehren waren freilich nicht schlechthin Allgemeingut; von vielen werden sie aber beherzigt worden sein.

Ein anschauliches Bild von der innigen Verbundenheit im Eheleben gewähren uns die Geständnisse eines Witwers (pLeiden 371): „... Ich habe dich zur Frau genommen, als ich ein junger Mann war ... Ich habe dich nicht verstoßen u. ließ dein Herz nicht zornig werden. Ich tat es, als ich verschiedene hohe Ämter des Pharaos innehatte ... Und alles, was ich erwarb u. was mir zukam, nahm ich es nicht um deinetwillen, weil ich sagte: Ich handle nach deinem Wunsch ... Nicht habe ich dich in etwas, was ich als Herr mit dir tat, leiden lassen. Du hast nie gefunden, daß ich dich betrog in der Weise eines Bauern, indem ich in ein anderes Haus eintrat ... Ich habe doch alles beschafft, dein Öl, dein Brot u. deine Kleider ... Als du krank warst, (sandte ich dir) den Oberarzt ... Sieh, ich habe nach (deinem Heimgang) drei Jahre (allein) gelebt u. nicht geheiratet ...“ Für die geachtete Stellung der Ehefrau spricht ferner ein Frauenamen häufig beigefügter Ehrentitel: „Haus-herrin“ (*nbt-pr*). Diese Bezeichnung scheint nicht etwa nur aus Höflichkeit in Gebrauch gekommen, sondern ernstgenommen worden zu sein. Widerruft doch ein Gutsherr nach Rücksprache mit seiner Gattin die Kündigung eines Pächters: „Siehe, meine Ehefrau, die Herrin meines Hauses, sagte mir: Nimm von (ihm) das Feld nicht weg, übergib es ihm (wieder), lasse ihn es bewirtschaften!“ Auch in Reliefs u. Plastik wurde das Eheleben zu allen Zeiten gern als ein herzliches u. inniges dargestellt. Demgegenüber hören wir aus allen Gesellschaftskreisen von manchen unerfreulichen Verhältnissen. Daß das Verhalten der Ehegatten zueinander nicht immer das Bild friedlicher Eintracht bot, ist menschlich zu verstehen⁵⁶. Im ganzen aber waren die sittlichen Anschauungen durchaus gesund, u. die Einstellung der Gesellschaft zur E. war grundsätzlich positiv. Davon zeugen viele Fälle, in denen der Ehemann seiner Frau (manchmal

samt Kindern) sein Vermögen mortis causa vermacht, um ihre Wittumsversorgung zu sichern.

¹ Der Eheschließungsakt ist nicht mit Obligationen (im Rechtssinne) identisch; Tanner, in: Klio 49, 1967, 15f. – ^{2a} Cf. Desroches-Noblecourt, in: BIFAO 53, 1953, 40. – ² Urk. IV, 2, 15. – ³ Cf. Anii III. – ⁴ Lüddeckens, o.c., 246. – ⁵ Otto, Biogr. In-schr., 191. – ⁶ Gardiner, in: ZÄS 48, 1911, 50f. – ⁷ Helck, in: CdE 44, Nr. 87, 1969, 23, bezweifelt jedoch die Wirklichkeit einer Vater-Tochter-Ehe. – ⁸ Černý, in: JEA 31, 1945, 44. – ^{8a} Beni Hasan II, 14. – ⁹ Schafik Allam, Hieratische Ostraka u. Papyri aus der Ramessidenzeit, Urkunden zum Rechtsleben im Alten Ägypten 1, Tübingen 1973, 322. – ¹⁰ De Linage, in: BIFAO 38, 1939, 217ff.; hierzu Allam, Ostraka u. Pap., 265. – ¹¹ Allam, in: Das Altertum 16, Berlin 1970, 72. – ^{11a} Cf. u.a. Chr. Desroches-Noblecourt, in: Ugaritica III, MRS VIII, 1956, 179ff. – ¹² Seidl, Ptol. Rechtsgeschichte, 174, 182. – ¹³ Abd el-Mohsen Bakir, Slavery in Pharaonic Egypt, SASAE 18, 1952, 82. – ¹⁴ Allam, Ostraka u. Pap., 258ff. (Adoptionspap.). – ¹⁵ Tanner, o.c., 22f. – ¹⁶ Diese Eheform existierte auch im assyrischen u. hethitischen Raum, ebenso im Alten Testament. – ¹⁷ Allam, o.c., 222f. – ¹⁸ Ibid., 301. – ¹⁹ Auch hier erscheint der männliche Partner als der Initiator des Eheschließungsaktes. – ²⁰ pLoeb 62 wird durch Seidl, o.c., 174 in die Diskussion einbezogen. Dort könnte die E. nach einem Jahr beendet werden. – ²¹ Pestman, o.c., 7ff. – ²² Für weitere die E. betreffende Termini s. Pestman, o.c., 9f.; Tanner, o.c., 6ff.; Clère, in: RdE 20, 1968, 171ff. – ²³ Malinine, in: OLZ 58, 1963, 561. – ²⁴ In manchen dem. Tempel-eiden beteuert die Frau die Wahrung der ehelichen Treue u. eine gewissenhafte Haushaltsführung; Ursula Kaplony-Heckel, Die dem. Tempel-eide, ÄA 6, 1963, Nr. 5ff. – ²⁵ Hinzu kommt ein Fall aus dem ptol. Rechtsbuch (Übernahme der Unterhaltspflicht für den Schwiegervater); Seidl, Rechtsgeschichte der Saiten- u. Perserzeit, 72. – ²⁶ Allam, in: Das Altertum 16, Berlin 1970, 77; Pestman, o.c., 54; Tanner, o.c., 7. In der Bezeichnung „Bruder-Schwester“ könnten sich Überreste einer älteren fratriarchalen Familienordnung erhalten haben, die in historischer Zeit bereits überwunden war. Auch aus der Formulierung „Frau X ist bei (*m-dj* = in der Hand von) dem Mann Y“ können wir nicht auf eine Ehegewalt schließen; Allam, Ostraka u. Pap., 25, Anm. 12, 285, Anm. 39. – ²⁷ Seidl, o.c., 73f. 77. – ²⁸ Das ist eine verständliche Sicherung für die Frau. – ²⁹ Allam, in: BiOr 26, 1969, 155ff. – ³⁰ Pestman, o.c., 25ff. 52; Tanner, o.c., 11ff. Widerspruch von Seidl, o.c., 72ff. 77. – ³¹ Deutlich im Testament der Naunachte; Allam, Ostraka u. Pap., 268ff. – ³² Ähnliches in den aramäischen Eheurkunden aus Elephantine (5. Jh.); Reuven Yaron, Introduction to the Law of the Aramaic Papyri, Oxford 1961, 50. – ³³ In einer solchen Urkunde fehlt gewöhnlich die Bestätigung des Empfangs von „Frauensachen“. –

³⁴ Cf. „das Haus des Vaters u. der Mutter“ in pTurin 2021 (NR); Allam, o.c., 321, Anm. 26. – ³⁵ Ibid., 272 (Testament der Naunachte); Pestman, o.c., 143ff. – ³⁶ Allam, o.c., 325; Pestman, o.c., 139, 153, 157; Seidl, o.c., 75; Seidl, Ptol. Rechtsgeschichte, 177. In pTurin 2021 steht eine Gütermasse *sfr* der Ehefrau zu; Allam, o.c., 324, Anm. 28. – ³⁷ Pestman, o.c., 117ff.; Tanner, o.c., 30ff. Hier seien die sog. Verpfändungsverträge erwähnt: In einer Urkunde überträgt der Mann (öfters letztwillig) alle seine Habe zugunsten der Ehefrau, die sich verpflichtet, für ihn zu u. nach seinen Lebzeiten zu sorgen; Wilhelm Spiegelberg, Äg. Verpfändungsverträge mit Vermögensabtretungen, SHAW 6, 1923; hierzu Pestman, o.c., 122f. – ³⁸ Ibid., 158f. – ³⁹ Lüddeckens, o.c., 49 (pMainz). – ⁴⁰ Allam, in: BiOr 26, 1969, 155f. – ⁴¹ Allam, Ostraka u. Pap., 28 (oBerlin 10629); Gardiner, in: JEA 21, 1935, 143, n. 3 (pCairo 65739). – ⁴² Tanner, o.c., 23f. – ⁴³ Cf. Anch-Scheschonki, Tf. 23, 7. Im Brüdermärchen tötet der ältere, gekränkte Bruder seine Frau; wegen Untreue prozessiert der jüngere mit seiner Frau. Auch das griech. Recht kennt ein Tötungsrecht des betrogenen Mannes. Alles erinnert an die Strafe des Ehebruchs im Alten Testament, Codex Hammurabi, mittellassyrischen u. hethitischen Rechtsbuch. – ⁴⁴ Allam, o.c., 282, 299, 55, 301. – ⁴⁵ Nach Diodor (I, 78) soll der überführte Ehebrecher eine Bastonade (1000 Stockhiebe) erleiden, der treulosen Frau die Nase verstümmelt werden. – ⁴⁶ Kaplony-Heckel, o.c., Nr. 1ff. Auch im altbabylonischen Recht hat die des Ehebruchs verdächtige Frau ihre Unschuld eidlich zu erhärten. – ⁴⁷ Noch im Code Napoléon bedeutet außerehelicher Verkehr des Mannes keine Verletzung seiner ehelichen Pflichten. – ⁴⁸ Scheidungsrecht hat auch die jüdische Frau in Elephantine, wohl von der äg. Umgebung beeinflusst; Yaron, o.c., 53f. – ⁴⁹ Für die Terminologie s. Pestman, o.c., 60; Tanner, o.c., 20; Théodoridès, in: BSFE 47, 1966, 15; für *nt* s. Allam, o.c., 41. – ⁵⁰ Ibid., 242f. – ⁵¹ Pestman, o.c., 157f. – ⁵² Wilhelm Spiegelberg, Dem. Scheidebriefe, Heidelberg 1923; Pestman, o.c., 71ff. – ⁵³ Ibid., 70, 146. – ⁵⁴ Ob Auskratzung von Figur u. Namen von Frauen in Gräbern mit einer Verfehlung bzw. Verstoßung der Ehefrau zusammenhängen? Tanner, o.c., 21. – ⁵⁵ Seidl, in: Aegyptus 49, 1969, 54 führt einen anschaulichen Fall an. – ⁵⁶ Pessimistische Stimmen sind in manchen Passagen der Weisheitslehren (z.B. Anch-Scheschonki) nicht zu überhören. Eine weitgehende Straf- u. Züchtigungsgewalt über die Frau stand dem Mann jedoch nicht zu, sonst hätte eine Frau ihren Mann wegen Tätlichkeit vor Gericht nicht verklagen können; Allam, o.c., 221f.

Lit.: Allam, in: BiOr 26, 1969, 155ff.; ders., in: Das Altertum 16, Berlin 1970, 67ff.; Erich Lüddeckens, Äg. Eheverträge, ÄA 1, 1960; Pieter Willem Pestman, Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt, Leiden 1961; Erwin

Seidl, Altäg. Recht, HdO „Orientalisches Recht“, 1964, 20. 32 ff.; Scharff-Seidl, Äg. Rechtsgeschichte, 55 f.; Seidl, Rechtsgeschichte der Saiten- u. Perserzeit, 72 ff.; Seidl, Ptol. Rechtsgeschichte, 170 ff.; Tanner, in: Klio 46, 1965, 45 ff.; ders., in: Klio 49, 1967, 5 ff.

S. A.

Eheurkunden. Als Urkunden gehören die E. zu den *Akten. Im engeren Sinne sind sie Schreiber- und Zeugenurkunden¹. Die Bezeichnung „Eheverträge“ ist in der Wissenschaft vielfach üblich, aber nicht ganz zutreffend insofern, als es sich durchweg um unilaterale *Urkunden handelt². Kontrahent A ist ein Mann, Kontrahent B und Empfänger der E. eine *Frau — in vereinzelt fröhdemotischen E. umgekehrt³.

Der Inhalt ist in Klauseln gegliedert, deren Reihenfolge und Zusammenstellung in den verschiedenen Formularen der E. wechselt⁴. Allen gemeinsam ist als Hauptanliegen die wirtschaftliche Sicherung des Kontr. B für die *Ehe, aber auch und gerade für den Fall der Scheidung. In einer besonderen Klausel wird vielfach als ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Urkunden die Regelung der Versorgung der Kinder festgelegt.

Aus den Epochen bis zum NR einschließlich haben wir keine E., wohl aber Hinweise auf sie⁵. Aus dem 9. Jh. v. Chr. sind Reste, vielleicht Auszüge, von E. auf einem Berliner Papyrus erhalten⁶. Sie gehören demselben Formular an wie die ersten — ebenfalls kursivhieratisch geschriebenen und aus *Theben stammenden — drei mehr oder weniger vollständig erhaltenen E. aus dem 7./6. Jh.⁷. Alle sind mit Ausnahme der subjektiv abgefaßten (d. h. der Kontr. A spricht von sich in erster Person) Scheidungsklausel objektiv stilisiert und beginnen nach dem Datum mit der Feststellung des Eintritts seitens des Kontr. A in das Haus des Schwiegervaters zum Zwecke der Ausstellung der E.⁸. Diesem ersten Formular stehen alle übrigen späteren Formulare der demotischen E. vom 6. vor- bis ins 1. nachchristliche Jh. insofern gegenüber, als sie, wie alle anderen demotischen Urkunden, vom Kontr. A dem (bzw. im Regelfall der) Kontr. B unmittelbar ausgestellt sind (also ohne Hinweis auf den Eintritt in das Haus des Schwiegervaters), und die Angabe der Kontrahenten objektiv, den eigentlichen Urkundentext aber subjektiv stilisieren⁹.

Hinsichtlich des Aufbaus ihres Formulars sind in den demot. E. drei große Gruppen zu erkennen:

1. Formulare mit der Bestätigung der Eheschließung und, meistens mit ergänzender Feststellung der Überreichung der Frauengabe, zu Beginn des Urkundentextes¹⁰.

2. Formulare beginnend mit der Bestätigung des Mannes, von der Frau anlässlich der Eheschließung eine Geldgabe empfangen zu haben¹¹.

3. Das Formular der sog. „Alimentationsurkunden“¹² (mit der Zusicherung der Mittel für den Unterhalt der Frau), die oft durch „Zahlungsschriften“¹³ ergänzt werden (mit der Übertragung des Eigentums des Mannes an die Frau)¹⁴; das Formular steht den sog. „*Kaufverträgen“ sehr nahe¹⁵.

Die Annahme geographischer Bedingtheit der Unterschiede zwischen den Formularen wird durch die Provenienz der den verschiedenen Formularen angehörenden E. und durch sprachliche Beobachtungen nahegelegt¹⁶. Andererseits wird die Ansicht vertreten, daß Unterschiede der Formulierung und des Aufbaus der Urkunden auch rechtlichen Unterschieden entsprechen¹⁷.

Die Frage, ob in Äg. eine schriftliche E. für eine rechtsgültige Ehe erforderlich gewesen sei, ist nicht eindeutig zu beantworten. Gehen wir davon aus, daß „im altäg. Bewußtsein die Ehe kein Rechtsverhältnis, sondern eine soziale Tatsache“¹⁸ war, so werden wir uns auf die Feststellung beschränken, daß für die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Kontr. B — das war wie gesagt im Regelfall die Ehefrau — und gegebenenfalls der Kinder eine schriftliche E. erforderlich war.

¹ Siehe LÄ I, 118 ff. s. v. Akten II. — ² Seidl, Ptol. Rechtsgeschichte², 171. — ³ Urk. 7 und 9 (5. und 4. Jh. v. Chr.) bei Lüddeckens, Äg. Eheverträge. — ⁴ Lüddeckens, a. a. O., 339 ff. — ⁵ Erwin Seidl, Äg. Rechtsgeschichte bis z. Ende des NR, ÄF 10, 1951, 56; Lüddeckens, a. a. O., 5. — ⁶ Urk. 1 bei Lüddeckens, a. a. O. — ⁷ Urk. 2-4 a. a. O. — ⁸ Äg. *dm̄ n hmt* in Urk. 28, 8 a. a. O. *z̄h hmt* „Ehefrauenschrift“. Die nur in Urk. 21, 4 aus *Achmim belegte Bezeichnung *z̄h hmt ʿq hbs* „Ehefrauenschrift, Nahrungs- und Kleidungsschrift“ entspricht dem nur für Achmim bezeugten Urkundenformular. — ⁹ Vgl. Urk. 5-12D a. a. O. — ¹⁰ A. a. O., 340 ff., Formulare VI-IX mit den dort genannten Urkunden (Urk. 18: pBM 10394) und weiteren in zwischen publizierten Texten, z. B. Parker, in: JARCE 2, 1963, 113 ff. pMFA 382063a, ed. Richard A. Parker; von Deir el Ballas südlich Kena, 186 v. Chr., mit eigenem sonst nicht belegtem Formular; pHeidelberg 713 ... bei Ursula Kaplony-Heckel, Die demot. Gebelen-Urkunden der Heidelberg Pap.-Slg., Heidelberg 1964, Nr. 1, 111-

100 v. Chr. – nach Formular II (Lüddeckens, a. a. O., 340); Urk. 5. 11. 22. 38. 39 bei Giuseppe Botti, L'archivio demotico da Deir el-Medineh, Florenz 1967 (eigene Formulargruppe). Nicht ganz sicher ist, ob auch der unpublizierte pTebtynis 386 vom Jahre 12 v. Chr. hierher gehört (vgl. Bernard Grenfell, Arthur Hunt, Edgar Goodspeed, The Tebtunis Papyri II, London 1907, 239f. und Pieter W. Pestman, Marriage and Matrimonial Property, Leiden 1961, Diagramm B, Nr. 9). – ¹¹ Lüddeckens, a. a. O., 343, Formulare X–XII mit den dort genannten Urkunden (Urkunde in: Précis 1027f. = pBM 10229; unter Formular XI lies: pBM 10120A). Hierher gehört wohl auch das Fragment pKöln 1864 (ed. Erwin Seidl, in: Papyrologica Lugduno-Batava 17, 1918, 15ff.); ferner das andernorts nicht belegte Formular dreier E. aus *Tuna el-Gebel (2. Jh. v. Chr., vgl. Lüddeckens, Ein demot. Urkundenfund in Tuna el Gebel, in: Akten des XIII. internat. Papyrologenkongresses 1971, München 1974). – ¹² Äg. $\text{z}^{\text{h}} \text{r}^{\text{nb}}$, richtiger mit Charles F. Nims „Ausstattungsurkunde“ zu übersetzen. Zur Terminologie vgl. zuletzt Seidl, Ptol. Rechtsgeschichte, 173. – ¹³ Äg. $\text{z}^{\text{h}} \text{tb}^{\text{z}}\text{-ht}$. – ¹⁴ Lüddeckens, a. a. O., 344f., Formular XIII/XIV. Hierher gehören auch fünf Urkunden von *Hawara im *Fajjum aus dem 3.–1. Jh. v. Chr., zu deren einer die ergänzende Geldzahlungsschrift erhalten ist, sowie pWien D 10099a–c, auch aus dem Fajjum, und pLouvre 2419/3265 (Lüddeckens, a. a. O., 370), ferner eine noch unpublizierte „Alimentations-“ mit ergänzender „Zahlungsschrift“ aus Tuna el-Gebel, die aber sprachliche Gemeinsamkeiten mit den Urkunden des gleichen Formulars aus *Memphis und dem Fajjum aufweist (2. Jh. v. Chr. vgl. Lüddeckens, Ein demot. Urkundenfund). – ¹⁵ Lüddeckens, a. a. O., 347f.; Zauzich, Schreibertradition, 231. – ¹⁶ Lüddeckens, a. a. O., 334. 346. – ¹⁷ Pestman, Marriage and Matrimonial Property, 21ff. 32ff. 37ff. 115ff.; Seidl, Ptol. Rechtsgeschichte, 171ff. – ¹⁸ Allam, in: BiOr 26, 1969, 155.

Lit.: Erich Lüddeckens, Äg. Eheverträge, AA 1, 1960; Pieter W. Pestman, Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt, Papyrologica Lugduno-Batava 9, Leiden 1961; Seidl, Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit²; ders., Ptol. Rechtsgeschichte².
E. L.

Ehnas s. Herakleopolis magna.

Ehrenamt definiert als eine konstitutionierte Tätigkeit, die über ihr eigentliches Wesen hinaus Bedeutung und Ansehen erhält bzw. nur noch andeutend durchgeführt wird. So wird das Amt eines „kgl. *Wedelträgers“, ursprünglich Aufgabe von importierten Negern¹, seit *Thutmosis III. als E. an Personen verliehen², die dem *König besonders nahe standen, wie *Prinzenerzieher³, „*Milchbrüder“ des Königs⁴, Ober*domänenvorsteher⁵ und seit

*Thutmosis IV. alle „*Königssöhne von Kusch“; seit *Amenophis III. wird dieses E. auch Trägern des *Titels *Iripat ($\text{j}^{\text{rj}}\text{-p}^{\text{r}}\text{t}$) übertragen⁶. E. im NR sind auch die Rollen, die einzelne Beamte beim kgl. *Sedfest übernehmen⁷. In bestimmten Fällen hat die Überweisung eines E. den Zweck, die Versorgung des Geehrten zu sichern, wie am Ende des AR die Einsetzung als „*Bauer“ ($\text{b}^{\text{ntj}}\text{š}$) eines kgl. *Totentempels⁸ oder im NR die Einweisung in das Amt eines „*Prophetenvorstehers“ in der Heimatstadt⁹. Dabei ist die Grenze zwischen E. und ehrender Einsetzung in ein Amt fließend (*Ehrung).

¹ Urk. IV, 2086, 8ff.; Bruyère, Mçrt Seger, Tf. IV, Z. 6; pAnast. IV, 16, 4/5; Davics, Amarna I, Tf. 8. – ² Die Form des Titels lautet zunächst b^{bsw} (bzw. š^{w}) b^{bt} – später „Wedelträger zur Rechten des Königs“ ($\text{š}^{\text{w}} \text{b}^{\text{w}} \text{b}^{\text{r}} \text{j}^{\text{m}^{\text{tj}}}\text{ nsw}$; vgl. Helck, Verwaltung, 281ff.). – ³ *Senmut (Sn-nm^{t}) nur abgebildet Wedel über Prinzessin Neferure (Nfrw-R^{c}) haltend (Inscr. Sinai, Tf. LVIII, Nr. 179), Schatzmeister Sennefer (Sn-nfr ; Urk. IV, 1584, 20); Heqaeschu ($\text{Hq}^{\text{z}}\text{-r}^{\text{šw}}$; Urk. IV, 1574, 12), „*Gottesvater“ *Eje (Urk. IV, 1998, 12). – ⁴ Die Heeresstellvertreter Pechsucher (Pb-sw-br ; Virey, Le tombeau de Rekhmara, in: MMAF 5, 2, 1891, 286ff.) und Amenemheb ($\text{J}^{\text{mn-m-bb}}$, nach Darstellung a. a. O., 224ff., aber ohne Titel). – ⁵ *Qenamun (Urk. IV, 1402, 2), Tjenuna ($\text{T}^{\text{mn}^{\text{z}}}$, Urk. IV, 1579, 18), *Amenemhet Surer (Urk. IV, 1906, 3), Ipi (I^{pj} , Urk. IV, 1812, 14). – ⁶ *Amenophis, Sohn des Hapu (Urk. IV, 1828, 16), Haremheb (Hr-m-bb , Urk. IV, 2099, 17), Paramessu ($\text{P}^{\text{z}}\text{-R}^{\text{c}}\text{-ms-sw}$, Urk. IV, 2176, 20). – ⁷ Amenophis, Sohn des Hapu (Urk. IV, 1837, 7ff.), Scheunenvorsteher Chaemhet ($\text{H}^{\text{c}}\text{-m-b}^{\text{st}}$, Urk. IV, 1851, 10), Palastleiter Nefersecheru (Nfr-šrsw , Urk. IV, 1882, 15). – ⁸ Urk. I, 140, 9ff. – ⁹ Helck, Verwaltung, 222.
W. H.

Ehrgold s. Gold, Verleihung des.

Ehrentitel s. Rangtitel.

Ehrung. Diese besteht einmal aus Überweisung von *Auszeichnungen mit militärischen und zivilen Orden, Zuweisung von *Grab und *Grabausstattung, Feldern und *Sklaven¹, Ehrenkleidern², silbernen *Sandalen an *Priester³, Prunkbeile an Soldaten⁴. Im AR pflegte der *König zur E. auch eine Sänfte zuzuweisen⁵ oder dem Betreffenden zu erlauben, anstelle der Erde den Fuß des Königs zu küssen⁶. Kostbare Ehrengaben werden im NR erwähnt⁷. Auch ist *Salbung als E. belegt⁸. Daneben wurde die Erlaubnis, eine eigene *Statue im Grab aufstellen zu dürfen, als besondere „Gunst beim König“ registriert (ddw